



NUTZUNGSBEDINGUNGEN

Stand: Oktober 2021

Präambel

StoryBox richtet sich an Unternehmen, die die Erstellung eigener Videos durch Ihre Mitarbeiter, Nutzer oder Kunden vereinfachen und durch die vorlagenbasierte und automatisierte Herstellung die Anzahl und Geschwindigkeit Ihrer Videoproduktionen steigern wollen. Dabei bietet StoryBox mit dem StoryBox Editor und den dazugehörigen StoryBox IOS und Android Apps die Möglichkeit, unternehmenseigene Templates (Vorlagen) mit vordefinierten Längen, Schnittfolgen und eigenem Branding (Opener, Closer, Logo etc.) zu erstellen und sich damit den Schnitt und Nachbearbeitungsaufwand einer Videoproduktion zu sparen. Die Vorlagen („Templates“) können dabei individuell angepasst und verwaltet werden. Fertig erstellte Videos können in der StoryBox Cloud abgelegt werden und stehen Unternehmen damit zentral zur Verfügung.

Der Anbieter (Lizenzgeber) ist
StoryBox GmbH, August-Kühnstrasse 11, 80339 München

Der Vertragspartner (Lizenznehmer) ist
Der Lizenznehmer

1. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist das Recht des Vertragspartners (Lizenznehmer), die StoryBox Enterprise Edition, die unter <https://admin.storybox.blog> abgerufen werden kann, im Wege eines Software-as-a-Service-Angebots (SaaS) kostenpflichtig zu nutzen und selber seinen eigenen Nutzern zur Verfügung zu stellen. Auf Seiten des Nutzers müssen die folgenden Systemvoraussetzungen vorliegen: PC mit Internetzugang und/oder IOS oder Android Smartphone mit Ausnahme von Huawei Geräten, diese werden nicht unterstützt. Betriebssystemseitige Voraussetzungen mobile mind. IOS 11 oder Android 7 mit Internetzugang, sowie Chrome Browser ab Version 100.0.4896.2 mit Windows (ab Windows 7), macOS (ab El Capitan).

1.2. Der Lizenzgeber betreibt StoryBox als SaaS-Angebot zu den in § 5 dargestellten Nutzungsbedingungen. Im Rahmen dieser Nutzungsbedingungen darf der Lizenznehmer StoryBox als eigenen Service seinen Nutzern anbieten. Dies geschieht dergestalt, dass der Lizenznehmer Zugang zum Erstellen von eigenen Nutzeraccounts erhält, die er selbst verantwortet, ohne dass sich daraus weitergehende Rechte für den Lizenznehmer ableiten.

1.3. Der Lizenznehmer erhält mit diesem Vertrag also keinen direkten Zugriff auf den Quellcode von StoryBox, sondern die Berechtigung, seinen Kunden den Zugang zu StoryBox zu ermöglichen.



2. Lizenzeinräumung

2.1. Der Lizenzgeber überträgt dem Lizenznehmer das nicht übertragbare Recht, seinen Nutzern und Kunden den Zugang zu StoryBox zu gewähren und zwar nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Der Lizenznehmer hat das Recht, die Ausführung dieses Vertrages auch an eine Tochtergesellschaft zu übertragen.

2.2. Das Recht nach Ziff. 2.1. ist auf die Vertragsdauer beschränkt.

2.3. Anpassungen bzw. Änderungen von StoryBox sowie die Erstellung von Schnittstellen zu Dritt-Programmen durch den Lizenzgeber sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Zur Nutzung von StoryBox durch den Lizenznehmer und seine Kunden sind keine Schnittstellen erforderlich.

2.4. Der Lizenzgeber gestattet dem Lizenznehmer die Nutzung der in StoryBox abgebildeten Kennzeichenrechte des Lizenzgebers im System und soweit vom System vorgegeben. Der Lizenznehmer ist zudem berechtigt, diese Kennzeichen außerhalb von StoryBox im Rahmen von Werbung für den Service zur Nutzergewinnung und der Referenzierung auf den Lizenzgeber zu nutzen.

2.5. Die Verwendung der von der Software gesammelten Daten unterliegt den AVD Vertrag vom 18.08.2021.

3. Schutz des Lizenzmaterials

3.1. Unbeschadet der eingeräumten Nutzungsrechte behält der Lizenzgeber alle Rechte an StoryBox.

3.2. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die im Lizenzmaterial enthaltenen Schutzvermerke, wie Urhebervermerke und andere Rechtsvorbehalte unverändert beizubehalten.

4. Gewährleistung

4.1. Der Lizenzgeber gewährleistet die Aufrechterhaltung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit des Service während der Vertragslaufzeit sowie die Gewährleistung, dass einer vertragsgemäßen Nutzung des Service keine Rechte Dritter entgegenstehen.

4.2. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, dem Anbieter Mängel des Service nach deren Entdeckung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Sachmängeln erfolgt dies unter Beschreibung der Zeit des Auftretens der Mängel und der näheren Umstände. Er wird hierbei die Hinweise des Lizenzgebers zur Problemanalyse im Rahmen des ihm Zumutbaren berücksichtigen und alle ihm vorliegenden, für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Informationen an den Lizenzgeber weiterleiten.



4.3. Die Behebung von Mängeln erfolgt nach Wahl des Lizenzgebers durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

4.4. Eine Kündigung des Lizenznehmers gem. § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn dem Lizenzgeber ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie vom Lizenzgeber verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Lizenznehmer gegeben ist.

4.5. Der Lizenzgeber verwendet in wirtschaftlich angemessenem Umfang Sicherheitstechnologien (z. B. Verschlüsselung, Kennwortschutz und Firewall-Schutz) bei der Bereitstellung des Service. Der Anbieter weist jedoch darauf hin, dass er nicht die Übertragung von Daten über Telekommunikationseinrichtungen einschließlich Internet kontrolliert. Der Anbieter übernimmt keine Gewährleistung für den sicheren Betrieb des Service bzw. dafür, dass die entsprechenden Sicherheitstechnologien jedwede Störung des Service durch Dritte verhindern. Insoweit verweisen wir auf Anlage 2 der Auftragsverarbeitung

4.6. Der Lizenzgeber gewährleistet in seinem Verantwortungsbereich für den Editor und die App eine Systemverfügbarkeit von mindestens fünfundneunzig Prozent (95%) für den jeweiligen Kalendermonat. Nicht in die Berechnung der Verfügbarkeit fallen die regulären Wartungsfenster der Website, die jeden Sonntag zwischen 2:00 und 4:00 Uhr liegen. Im Übrigen besteht ein Anspruch auf die Nutzung des Services nur im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten beim Anbieter. Der Anbieter bemüht sich um eine möglichst unterbrechungsfreie Nutzbarkeit des Services. Jedoch können durch technische Störungen (wie z.B. Unterbrechung der Stromversorgung, Ausfall der Server durch Angriffe Dritter, technische Probleme in den Datenleitungen) zeitweilige Beschränkungen oder Unterbrechungen auftreten.

5. Nutzungsrechte: Rechte an Inhalten der Nutzer des Lizenznehmers

5.1 Inhalte bezeichnet jegliches Material wie Audiodateien, Videodateien, elektronische Dokumente oder Bilder, die in Verbindung der Nutzung der StoryBox Lösung stehen oder in diese hochladen oder importieren als Inhalte.

5.2 Die Parteien sind sich einig, dass StoryBox keine Urheberrechte an den Inhalten der von den Nutzern des Lizenznehmers erstellten Inhalten hat und diese auch nicht einfordert.

5.3 Eigentumsrecht. Die Nutzer des Lizenznehmers behalten somit sämtliche Rechte und Eigentumsrechte an Ihren Inhalten. StoryBox beansprucht keine Eigentumsrechte an den Inhalten der Nutzer des Lizenznehmers.



5.4 Inhalte, die die Nutzer oder Kunden des Lizenznehmers auf dem Server des Lizenzgebers ablegen, verbleiben nur bis zur Kündigung dieses Vertrages durch den Lizenzgeber oder den Lizenznehmer in der vom Lizenzgeber genutzten Cloudinfrastruktur, es sei denn Inhalte werden von Usern des Lizenznehmers gelöscht. Der Lizenznehmer ist berechtigt, diese Daten während der Vertragslaufzeit und über das Vertragsende hinaus weiter zu nutzen, soweit er dieses Nutzungsrecht besitzt. Der Lizenznehmer erhält für den Fall einer Kündigung dieses Vertrags von dem Lizenzgeber auf schriftliche Anfrage alle durch ihn und seine Nutzer hinterlegten Inhalte, die der Lizenznehmer im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verwenden darf.

6. Service Level Agreement (SLA)

Der Lizenzgeber bietet für den Lizenznehmer folgende Support Leistungen als Bestandteil dieses Lizenzvertrages an.

- Kunden Support werktags Montag bis Freitag 09.00 bis 17.00 Uhr
- Garantierte Verfügbarkeit nach folgenden Regeln
 - Reaktionszeit innerhalb 4 Stunden nach Problemmeldung
 - Lösungszeit nach Priorität
 - Höchste Priorität (Systemausfall bzw. Blocker) - bis zu 1 Werktag nach Problemmeldung
 - Hohe Priorität (Wichtige Funktionen nicht verfügbar) - bis 5 Werktage nach Problemmeldung
 - Normale Priorität (Keine wesentlichen Funktionen beeinträchtigt) - 5 bis 12 Werktage nach Problemmeldung
 - Niedrige Priorität (Unschönheiten) - Zeitpunkt für die Korrektur kann gemeinsam abgestimmt werden.
- Telefonische und E-Mail Erreichbarkeit Werktags Montag bis Freitag 09.00 bis 17.00 Uhr.
- Ticketing-System für die Verwaltung von Störungsmeldungen

7. Vergütung

7.1. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, an den Lizenzgeber für die Bereitstellung des Services eine Lizenzgebühr zu zahlen. Die Höhe der Lizenzgebühr richtet sich nach den in diesem Angebot genannten Preisen bei Vertragsschluss bzw. bei Vertragsverlängerung. Alle Zahlungen verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

7.2. Der Lizenzgebühr wird bei Vertragsschluss bzw. zum Zeitpunkt der Verlängerung der Vertragslaufzeit fällig. Die Zahlung erfolgt jeweils im Voraus entsprechend der vereinbarten Regelungen, wobei eine monatliche oder eine jährliche Zahlung möglich ist. Die Zahlung erfolgt über die bei Vertragsabschluss vereinbarte Zahlungsmethode.

7.3. Darüber hinaus zahlt der Lizenznehmer an den Lizenzgeber eine einmalige Setup Gebühr, nach den in diesem Angebot genannten Preisen bei Vertragsschluss.

7.4. Alle Zahlungen verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

7.5 Der Lizenznehmer rechnet monatlich innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Monats ab. Die Abrechnung hat gesetzlichen Mindestanforderungen insbesondere dem § 14 UStG in der jeweils geltenden Fassung zu entsprechen.



7.6. Zahlungen erfolgen in Euro.

7.7. Empfangsberechtigt für alle Zahlungen ist der Lizenzgeber. Für den Lizenzgeber bestimmte Zahlungen und Mitteilungen erfolgen mit befreiender Wirkung an die dem Lizenznehmer zuletzt schriftlich mitgeteilte Anschrift bzw. Bankverbindung.

8. Haftungsbeschränkungen

8.1. Der Lizenzgeber haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jeweils unbeschränkt für Schäden:

(a) aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung bzw. sonst auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten des Anbieters oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen;

(b) die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung bzw. sonst auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Anbieters oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

8.2. Der Lizenzgeber haftet unter Begrenzung auf Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens für solche Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Pflichten durch den Anbieter oder einen seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer vertrauen darf.

8.3. Die verschuldensunabhängige Haftung des Anbieters nach § 536 a Abs. 1, 1. Alternative BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ist ausgeschlossen.

8.4. Der Anbieter haftet bei einfach fahrlässig verursachtem Datenverlust nur für den Schaden, der auch bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger, der Bedeutung der Daten angemessener Datensicherung durch den Nutzer angefallen wäre; diese Begrenzung gilt nicht, wenn die Datensicherung aus vom Anbieter zu vertretenden Gründen behindert oder unmöglich war.

8.5. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

9. Vertragslaufzeit, Beendigung

9.1. Vertragsstart und Laufzeit ist wie laut Angebot definiert.

9.2. Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

9.3. Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

9.4. Die noch im Backend oder Cloud gespeicherten Daten werden innerhalb von einem Monat nach Wirksamwerden der Kündigung vom Anbieter gelöscht. Der Nutzer hat für eine Sicherung selber Sorge zu tragen.



9.5. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Für den Anbieter liegt ein wichtiger Grund zur Kündigung dieses Vertrages insbesondere dann vor, wenn der Nutzer seine Verpflichtungen gemäß § 5 dieses Vertrages oder seine Zahlungsverpflichtung gemäß § 7 nachhaltig verletzt.

9.6. Die Einräumung der Nutzungsrechte nach § 5 Abs. 3 dieser Nutzungsbedingungen bleibt von einer Kündigung unberührt.

10. Rückgabe

10.1. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Lizenznehmer dem Lizenzgeber alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses übergebenen Unterlagen und Daten zurückzugeben.

10.2. Jede Nutzung von StoryBox nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist unzulässig.

11. Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich, sämtliche ihr im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Lizenzgebers erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie - soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten - weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Sie werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

12. Haftungsfreistellung des Lizenzgebers

Der Lizenznehmer stellt den Lizenzgeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen einer Verletzung deren Rechte aus geistigen Eigentumsrechten (Kennzeichen, Urheberrechte, Patente, Design und Gebrauchsmuster), Persönlichkeitsrechten oder unlauteren Wettbewerbs durch eine schuldhafte Handlung der Nutzer oder Kunden des Lizenznehmers entstehen. Eingeschlossen hierin sind die Kosten der Rechtsverfolgung und -verteidigung.

13. Rechtsnachfolge

Der Lizenzgeber ist berechtigt, alle seine sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten insgesamt auf einen Dritten zu übertragen. Er wird eine solche Übertragung dem Lizenznehmer schriftlich zur Kenntnis bringen. Im Falle einer solchen Übertragung durch den Lizenzgeber steht dem Lizenznehmer ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die Kündigung muss binnen 14 Tagen nach Eingang der Übertragungsmitteilung beim Lizenznehmer schriftlich beim Lizenzgeber eingehen. Sie wird wirksam zum Zeitpunkt der Übertragung.



14. Schlussbestimmungen

14.1. Sämtliche Vereinbarungen zwischen den Parteien sind in dieser Vertragsurkunde nebst den in Bezug genommenen Dokumenten enthalten. Weitergehende Vereinbarungen bestehen nicht.

14.2. Der Lizenzgeber ist berechtigt, diese Nutzungsbedingungen zu ändern. Die Änderung wird dem Lizenznehmer rechtzeitig vor ihrem Inkrafttreten per E-Mail mitgeteilt. Der Lizenznehmer ist dann berechtigt, den Änderungen innerhalb von vier Wochen nach Empfang der E-Mail zu widersprechen. Der Widerspruch bedarf der Textform. Die Änderungen gelten als anerkannt und verbindlich, wenn der Lizenznehmer den Änderungen zugestimmt oder ihnen nicht innerhalb der vorgenannten vierwöchigen Frist widersprochen hat. Der Lizenzgeber weist in seiner an den Lizenznehmer hinsichtlich der Änderungen gerichteten Mitteilungs-E-Mail gesondert auf diese Rechtsfolgen und die Möglichkeit des Widerspruchs hin.

14.3. Maßgeblich ist die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung dieser Nutzungsbedingungen. Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers finden auf die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer keine Anwendung, es sei denn, der Lizenzgeber stimmt dem vorher ausdrücklich zu.

14.4. Auf diesen Vertrag ist das deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.

14.5. Als Gerichtsstand wird München vereinbart.